

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 18/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

09. Juli 2008

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Juni 2008
2. Bekanntmachung der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“
3. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau
4. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau
5. Bekanntmachung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden
6. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden
7. Termine

### **1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Juni 2008**

### Öffentliche Beschlüsse:

**B 63/11/08**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 30. März 2008**

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr  
Vorsitzender des Stadtrates

**B 36/16/05 C**

**Erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verkündung erfolgt in der Form der Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr  
Vorsitzender des Stadtrates

**B 64/13/08****Nutzungsvertrag für das neue Sport- und Vereinsheim mit dem TSV Leuna e.V.**

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Nutzungsvertrag zu.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr  
Vorsitzender des Stadtrates

## **2. Bekanntmachung der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“**

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

(1) Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 25. August 2005 beschlossen, für das in § 2 Abs. 1 bezeichnete Gebiet der Halde am Standort Leuna den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet ist mit Beschluss ebenfalls vom 25. August 2005 eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese ist mit Beschluss vom 26. Juli 2007 auf eine Dauer bis zum Ablauf des 12. August 2008 verlängert worden.

(2) Zwischenzeitlich hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans um die Flächen Gemarkung Merseburg Flur 9 Flurstück 50/5 und Flur 89 Flurstücke 17/1 und 36/17 zu erweitern, nachdem diese durch eine Gebietsabtretung zur Stadt Leuna gelangt sind.

Die betreffenden Flächen waren bisher Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Merseburg, der nunmehr Gebietsteil der Stadt Leuna geworden ist, und zwar durch den Gebietsabtretungsvertrag vom 7./16. Januar 2008, der am 29. Mai 2008 durch seine Bekanntmachung wirksam wurde. Für ihn galt bislang die Veränderungssperre der Stadt Merseburg vom 6. Juli 2006, die am 13. Juli 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat eine Erweiterung des Geltungsbereichs der für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8.4 bestehenden Veränderungssperre auf die von der Stadt Merseburg an die Stadt Leuna abgetretenen Flächen beschlossen.

(3) Für die Sicherung der zurzeit in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Planung (Bebauungsplan Nr. 8.4 der Stadt Leuna) ist eine (abermalige) Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erforderlich, da das Bebauungsplanverfahren nicht bis zum Ablauf des 12. August 2008 abgeschlossen werden kann. Das Planaufstellungsverfahren für die ehemals auf Merseburger Gebiet gelegenen Teile des Plangebiets kann erst jetzt nach dem vor kurzem erst erfolgten Wirksamwerden der zugrundeliegenden Gebietsabtretung durch die Stadt Leuna mit den anstehenden Verfahrensschritten betrieben und zu Ende geführt werden. Die (besonderen) Umstände, die Voraussetzung für eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB sind, sind damit gegeben.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Leuna

Flur 2	Flurstücke 13/16, 26/8, 354
Flur 3	Flurstücke 3/12, 3/14, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 20
Flur 21	Flurstücke 3/2, 12/6

Gemarkung Merseburg:

Flur 9	Flurstück 50/5
Flur 89	Flurstücke 17/1 und 36/17

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre in der Fassung dieser Verlängerungssatzung tritt am 12. August 2008 gemäß der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 18/2008 vom 9. Juli 2008 in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 11. August 2009 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leuna, 27. Juni 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

**3. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung  
der Gemeinde Kötzschau**

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur zweiten Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau vom 19. Juni 2003 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 18 vom 14.08.2003) wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau vom 08. Februar 2002 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 10 vom 19. April 2002),
2. Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 22 vom 16. September 2002),
3. Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau vom 19. Juni 2003 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 18 vom 14. August 2003)

Kötzschau, 20. Juni 2008

gez. Roger Gruhle  
Bürgermeister

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Kötzschau**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

diese Satzung bezieht sich auf die gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Kötzschau in Rampitz und in Thalschütz.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

Die Verwaltung der Friedhöfe, einschließlich der Gräber, obliegt der Gemeinde und wird in deren Namen von der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau (VGem) durchgeführt.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde waren oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen Friedhof außerhalb von Kötzschau überführt werden oder
- Nutzungsrecht an einem Grab auf dem Friedhof der Gemeinde haben.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Beisetzung auch anderer auswärts verstorbener Personen zuzulassen, die nach ihrem eignen Wunsch oder dem Wunsch der Angehörigen auf den Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt werden wollen.

### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

#### **§ 4**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere **nicht** gestattet,

- das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden,
- das Lärmen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleiner Handwagen, Schubkarren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- bei Bestattungsfeierlichkeiten oder Gedenkfeiern in unmittelbarer Nähe Arbeiten auszuführen,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienst anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu verwenden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und deren Ordnung vereinbar sind.

Das Rauchen auf dem Friedhofsgelände ist unerwünscht.

Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind ohne Rücksicht auf ihren Wert der Gemeinde zu übergeben.

Totengedenkfeiern und andere mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 5

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, der vorherigen Zulassung der Gemeinde.

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Sonstige Gewerbetreibende wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. (Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend).

Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Gemeinde kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Errichtungen werden Gebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Erfolgt eine Aschenbestattung, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Im Einvernehmen mit den Angehörigen werden festgesetzt

- der Ort der Bestattung (Begräbnisstätte),
  - die Art der Bestattung,
  - Tag und Stunde der Bestattung,
- Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter.

Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.

Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen gehören nicht zu den Obliegenheiten der Gemeinde.

### **§ 8 Leichenüberführung**

Die Überführung von Leichen innerhalb des Ortes wird ausschließlich durch ein Beerdigungsinstitut vorgenommen und hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen.

Am Bestattungstag erfolgt die Überführung der Leichen in die Trauerhalle des Friedhofes durch das entsprechende Bestattungsinstitut.

### **§ 9 Beschaffenheit der Säрге**

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Die Säрге dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite und 0,70 m Höhe (einschließlich der Sargfüße und Verzierungen) nicht überschreiten. Sind in Ausnahmen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 10 Benutzung der Trauerhalle**

Die vorhandenen Trauerhallen auf den Friedhöfen in Köttschau und Schladebach stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung. Sie dient der Aufnahme des Verstorbenen bis zur Bestattung.

Bestattungsfeierlichkeiten am offenen Sarg sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Gemeinde.

## § 11 Rechtsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

An den Grabstellen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals trifft die Gemeinde bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten eine erforderliche Zwischenregelung. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der streitenden Parteien.

## § 12 Ausheben der Gräber

Die Gräber sind von einem Bestattungsinstitut auszuheben und wieder zu verfüllen.

Die Sohlentiefe der Gräber beträgt bei

- |                |                |         |
|----------------|----------------|---------|
| - Personen     | unter 5 Jahren | 1,40 m, |
| - Personen     | über 5 Jahren  | 1,80 m, |
| - Urnengräbern |                | 0,80 m. |

Zwischen Grabsohle und dem höchsten Grundwasserstand muss eine Filterschicht von mindestens 0,50 m verbleiben.

Zwischen Sargoberkante und Geländehöhe muss ein Abstand von mindestens 1,10 m (siehe § 9) und für Urnen von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m verbleiben.

Zwischen den einzelnen Gräbern muss eine senkrechte feste Erdschicht von 0,40 m Dicke und zwischen den Grabreihen eine solche von 0,50 m belassen werden.

Das Ausmauern der Gräber ist nicht gestattet.

## § 13 Belegung

In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es ist aber zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

In jede Grabstelle, ausgenommen die Urnengräber, können in Absprache mit der Gemeinde bis zu zwei Urnen nachbestattet werden.

## **§ 14 Nutzungsrecht/Ruhezeit**

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 15 Umbettungen**

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ausgrabungen und Urnenumbettungen dürfen nur von einem Bestattungsinstitut in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März durchgeführt werden.

## **IV. Grabstätte**

### **§ 16 Arten der Grabstätten**

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber für Erdbestattungen,
- Doppelgräber für Erdbestattungen,
- Reihengräber für Urnenbestattungen,
- Doppelreihengräber für Urnenbestattungen.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird grundsätzlich nur an eine Einzelperson übertragen. Mehrere Hinterbliebene haben sich zu einigen, wer von ihnen das Recht an der Grabstätte erwerben soll.

Das Nutzungsrecht wird durch die Entrichtung der Grabstättengebühr erworben und beträgt 25 Jahre.

Bei Doppelgräbern darf eine Bestattung nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte des zuerst Bestatteten ist bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten wiederzuerwerben bzw. zu verlängern.

Bei Urnen-Nachbestattungen in Einzel- und Urnengräbern ist das Nutzungsrecht des zuerst Bestatteten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten wiederzuerwerben bzw. zu verlängern.

### § 17 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten zugeteilt werden.

Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- Doppelgräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist möglich. In jede Reihengrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Reihengräber haben folgende Maße:

	Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren	Einzelgräber für Personen über 5 Jahre	Doppelgräber für Personen über 5 Jahre
Länge	1,20 m	2,10 m	2,10 m
Breite	0,60 m	0,90 m	2,10 m
Abstand	0,40 m	0,40 m	0,40 m

### § 18 Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnengrabstätten,
- Doppelurnengrabstätten,
- Grabstätten für Erdbestattungen.

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Folgende Maße für

	Urnengräber	Doppelurnengräber
Länge	1,00 m	1,00 m
Breite	0,60 m	0,80 m
Abstand	0,40 m	0,40 m

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck – „würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ – gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken der dort Ruhenden Grabmale errichtet werden.

Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten aus Stein und Kunststein sind zulässig.

Die Grabmale müssen sich in Form und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Die Einrichtung von Gruften ist unzulässig.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit**

Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Friedhofes entsprechen.

### **§ 21 Grabmalarten**

Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmalen unterordnender liegender Grabmale kenntlich gemacht werden, wenn die Anbringung von Schriften auf dem Grabmal nicht möglich ist.

Folgende Grabmalarten sind zulässig:

- stehende Grabmale aus Stein,
- Grabkreuze aus Stein oder Holz,
- liegende Grabmale aus Stein, die höchstens 10 ° geneigt sind,
- Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 ° geneigt ist.

## § 22 Grabmalmaße

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Reihengräber für Erdbestattungen unter 5 Jahren:

Höhe bis 0,55 m

Breite und Dicke sind in ein gutes Verhältnis zur Höhe zu setzen.

	Reihengräber für Erdbestattung über 5 Jahre	Urnen - und Doppel - urnengräber	Pultsteine
Höhe	bis 0,80 m	bis 0,60 m	bis 0,65 m
Breite	bis 0,50 m	bis 0,50 m	bis 0,35 m

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

a) ab Breite 0,40 m bis Höhe 0,80 m und 0,12 m Tiefe

Grabkreuze dürfen die im Abs. 1 genannten Höhen nicht überschreiten. Freistehende Steinkreuze dürfen auf einem Sockel angebracht werden, wobei Breite und Dicke des Sockels ein angemessenes Verhältnis zum Kreuz haben müssen.

Liegende Grabmale dürfen in Länge und Breite jeweils nicht mehr als 4/5 der entsprechenden Grabmaße haben. Sie müssen eine dicke von mindestens 0,10 – 0,25 m haben.

## § 23 Zustimmungserfordernis

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen aller Art bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind.

Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales wird bei Verstößen gegen die Grabmalvorschrift versagt. Die Ausführung der Grabmalanlage muss der Genehmigung entsprechen. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- Art der Grabstätte mit Grablage und Nummer,
- Name des Verstorbenen und Nutzungsberechtigten,
- Name des Ausführenden.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmales nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt.

Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerkes in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 26 Entfernung

Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

Sofern die Grabstätten von der Gemeinde entfernt werden, hat der jeweilige Angehörige des Verstorbenen die Kosten zu tragen.

Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Denkmalschutz- und -pflegebehörde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen abzulegen.

Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Grabstätte ist nicht gestattet.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.

Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst bepflanzen oder damit eine Gärtnerei beauftragen.

Die Gemeinde übernimmt keine privaten Aufträge zur Pflege der Grabstätten.

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Sitzpilze, Stühle oder Bänke dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden.

Die Anwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Zuständigkeit**

Sofern diese Satzung der Gemeinde Zuständigkeiten und Genehmigungsvorbehalte überträgt, werden diese dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung zugewiesen.

### **§ 30**

#### **Begräbnislisten**

Die Gemeinde hat eine Begräbnisliste zu führen, in die jede Beisetzung nach der Zeitfolge einzutragen ist. Dieses Register muss enthalten:

- Name des Beerdigten,
- Stand des Beerdigten,
- Geburtstag des Beerdigten,
- letzter Wohnort bei Nicht-Gemeindeangehörigen,
- Todestag,
- Tag der Beerdigung,
- Nummer der Grabstelle und des Grabfeldes,
- Name des zur Grabpflege Verpflichteten.

### § 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Sie übernehmen keine Haftung für irgendwelche Beschädigungen an Grabstätten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4)
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Satz 1)
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 15)
  6. die Bestimmungen über zulässige Masse für Grabmale nicht einhält (§ 22)
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3)
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1)
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 26)
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 letzter Satz)
  11. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 27 bepflanzt
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
  13. die Leichenhalle entgegen § 10 nutzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- Euro geahndet werden.

### § 33 In-Kraft-Treten

#### **4. Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau**

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur ersten Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau vom 19. Juni 2003 (Amtsblatt der VGem Köttschau Nr. 18 vom 14. August 2003) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau vom 08. Februar 2002 (Amtsblatt der VGem Köttschau Nr. 10 vom 19. April 2002),
2. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau vom 19. Juni 2003 (Amtsblatt der VGem Köttschau Nr. 18 vom 14. August 2003)

Köttschau, 20. Juni 2008

gez. Roger Gruhle  
Bürgermeister

### **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau**

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Köttschau vom 08. Februar 2002 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

**§ 3****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht:

- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
- bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
- bei Unterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes

Erhebungszeitraum für Jahresgebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht für das Kalenderjahr der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4****Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 5****Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**II. Gebühren****§ 6****Verwaltungsgebühr**

Für die Verleihung einer Urkunde über das Nutzungsrecht wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

**§ 7****Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen in Köttschau und Schladebach beträgt 25,00 Euro ( € ).

**§ 8****Unterhaltungsgebühren**

Die Gebühr zur Unterhaltung einer Grabstätte beträgt bei bestehendem Nutzungsrecht pro Jahr:

- Einzelgrab 10,00 Euro
- Doppelgrab 20,00 Euro
- Kindergrab 7,50 Euro
- Urnengrab 5,00 Euro
- Doppelurnengrab 6,00 Euro

**§ 9****Gebühren für Grabstätten**

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte gemäß der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeit beträgt für:

- Einzelgrab 110,00 Euro
- Doppelgrab 220,00 Euro
- Kindergrab 83,00 Euro
- Urnengrab 55,00 Euro
- Doppelurnengrab 70,00 Euro

Die Gebühr für eine Fristverlängerung beträgt pro Jahr:

- Einzelgrab 4,50 Euro
- Doppelgrab 9,00 Euro
- Kindergrab 3,50 Euro
- Urnengrab 2,00 Euro
- Doppelurnengrab 3,00 Euro

**§ 10**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

**5. Bekanntmachung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der  
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden**

Mit Bescheid des Landkreises Saalekreis, Kommunalaufsicht, vom 17. Juni 2008 wurde die Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Rodden, 23. Juni 2008

gez. Gerhard Rödiger  
Bürgermeister

**6. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Gemeinderat Rodden in seiner Sitzung am 22. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden****§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 27. Januar 1998 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 2/1998 vom 27. Januar 1998), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 16. März 2007 (Amtsblatt Nr. 7/2007 vom 23. März 2007) wird wie folgt geändert:

**§ 13 Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung:**

**Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates erfolgt – sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang**

**an der Bekanntmachungstafel des Gemeinderates Rodden, Pissen Nr. 22,  
06254 Rodden.**

**§ 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

**§ 3**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodden, 23. Juni 2008

gez. Gerhard Rödiger  
Bürgermeister

Siegel

**Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA wurde am 17. Juni 2008 erteilt.**

**7. Termine**

***Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:***

	17:30 Uhr	i.d.R. 1. Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats- sitzung</b>	Erscheinungs- tag Amtsblatt
<b>Juli</b>	21.07.	03.07.	01.07.	Ausfall!	<b>31.07.</b>	09.07. 15.07. 25.07.
<b>August</b>	18.08.	07.08.	05.08.	12.08.	<b>28.08</b>	12.08. 22.08.

***Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:***

**Gemeinde Friedensdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	11.07.
<b>August</b>	22.08.

**Gemeinde Günthersdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>Juli</b>	14.07.			
<b>August</b>	---			

**Gemeinde Horburg-Maßlau**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Gemeinde Kötschlitz**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Gemeinde Köttschau**

<b>2008</b>	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
<b>Juli</b>	21.07.		
<b>August</b>	18.08.		

**Gemeinde Kreypau**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	17.07.
<b>August</b>	15.08.

**Gemeinde Rodden**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Gemeinde Wallendorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Gemeinde Zöschen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	28.07.
<b>August</b>	---

**Gemeinde Zweimen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Termine der Schiedsstelle Leuna**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

**bevorstehende Termine:** 15. Juli 2008 17:00 Uhr

**Im August 2008 findet keine Sprechstunde statt  
(Sommerpause)!**

**Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

**bevorstehende Termine:** 03. Juli 2008 16:15 Uhr

07. August 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**  
**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna  
**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120**

